

ENTWURF



**Musikverein
Vierkirchen e.V.**

Satzung des Musikvereins Vierkirchen e.V.

gegründet 1977

zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Vierkirchen e. V." und hat seinen Sitz in 85256 Vierkirchen. Er wird nachfolgend in dieser Satzung kurz "Verein" genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. VR 20505 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege von Musik und Kultur, Pflege der Gemeinschaft sowie die musikalische und außermusikalische Jugendarbeit.
4. Der Zweck wird im Wesentlichen erfüllt durch
 - a) regelmäßige Musikproben,
 - b) die Veranstaltung von Konzerten und Musikertreffen, Auftritten der Kinder und Jugendlichen des Vereins sowie sonstigen Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen,
 - c) die Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) die Teilnahme an Musikfesten des Musikbundes von Ober- und Niederbayern (MON), seiner Bezirke und Mitgliedsvereine, anderer Musikverbände sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik,
 - e) die Ausbildung und Förderung von (Jung-)Musikern,
 - f) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des (Jugend-)Austausches.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er achtet die Vielfalt seiner Mitglieder und fördert ein respektvolles und faires Miteinander. Diskriminierendes, extremistisches oder verfassungsfeindliches Verhalten ist mit den Zielen des Vereins unvereinbar.



§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Verein führt folgende Mitglieder:

- a) Aktive Mitglieder: Orchestermitglieder und Musikschüler im Verein,
- b) Passive Mitglieder: Natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit ihrer Mitgliedschaft unterstützen wollen,
- c) Ehrenmitglieder

Bei minderjährigen Mitgliedern gilt, dass deren Mitgliedsrechte durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.

2. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Abgabe der persönlichen Daten, insbesondere notwendiger Bankdaten und einer Ermächtigung zum Einzug der Beiträge und eventueller Gebühren.
- b) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- c) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

- a) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Jahressende in Textform vorliegen.
- b) Über einen Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten oder bei Beitragsverzug entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb 4 Wochen in Textform Einspruch einlegen. Bei nicht frist- und formgerechtem Einspruch kann der Ausschluss nicht mehr angefochten werden. Die endgültige Entscheidung über den Einspruch trifft die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung ist das Austrittsdatum gleich dem Beschlussdatum.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht

- a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen dieses Vereins teilzunehmen,
- b) Anträge zu stellen.

2. Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich am musikalischen und außermusikalischen Vereinsleben und den damit verbundenen Aufgaben/Helfertätigkeiten zu beteiligen, um somit den Verein im Innen- wie im Außenverhältnis sichtbar zu unterstützen und positiv zu präsentieren.



3. Gebühren und Beiträge:

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit durch den Vorstand im Rahmen einer "Beitrags- und Gebührenordnung" festgelegt werden.

§ 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mind. vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Vorstandsmitglied allein vertreten (§ 26 BGB).
Die Aufgabenverteilung selbst erfolgt intern durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, sind die Aufgaben innerhalb des Vorstands neu zu verteilen oder benennen die verbleibenden Vorstände für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
4. Wählbar sind natürliche, volljährige Mitglieder des Vereins.
5. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch eine Geschäftsordnung, die der Vorstand selbst beschließt.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit für einzelne Aufgaben sachkundige Mitglieder heranziehen.
7. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
8. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und lt. Geschäftsordnung bestellte Mitglieder - üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
10. Beschlussfassung des Vorstandes
 - 10.1. Vorstandssitzungen werden vom nach der Geschäftsordnung zuständigen Vorstand oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von zu erörternden Themen die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Die anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmen zu Beginn einen Versammlungsleiter. Dirigent, Musiklehrer, sachkundige Vereinsmitglieder und/oder externe Fachkräfte können zusätzlich mit beratender Stimme (kein Stimmrecht) zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.



- 10.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.
- 10.3. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand zuvor bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zuvor benennende Person aus.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Bestimmung der Richtlinien und Ziele des Vereins,
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung zu Anträgen,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, den Geschäftsordnungen oder nach dem Gesetz ergibt.
4. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Sitzungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Der Vorstand ist an diese Antragsfrist nicht gebunden.
6. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschuss (§9) übertragen werden.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks fordert oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.



Musikverein Vierkirchen e.V.

8. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.
10. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
11. Die Auflösung des Vereins kann nur unter den in §10 genannten Bedingungen beschlossen werden.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll im Wortlaut zu erstellen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt per einfacher Stimmenmehrheit 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Kassenprüfer müssen nicht zwingend Vereinsmitglied sein.
2. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
3. Vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung mit allen Konten durch die Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist zu protokollieren.
4. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenprüfung.
5. Kassenprüfer sind keine Mitglieder des Vorstands.
6. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, ernennt der verbliebene Kassenprüfer kommissarisch einen Ersatz. Die Wahl eines offiziellen Nachfolgers erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes (§6) und die Kassenprüfer (§8) werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
2. Wählbar sind Mitglieder des Vereins, die volljährig sind.
3. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, ist vom verbleibenden Vorstand innerhalb 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Nachfolger für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtsperiode nachgewählt werden.



Musikverein Vierkirchen e.V.

5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlausschuss (Wahlleiter und 2 Wahlhelfer) gewählt. Dieser führt die Wahlen durch und leitet bis zum Ende der Wahlen die Versammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins / Liquidation

1. Zur Auflösung des Vereins muss ein Antrag in Textform vorliegen. Dieser muss in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind und sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung aussprechen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vierkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Abwicklung der Liquidation übernimmt der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

§ 11 Datenschutz

1. Der Datenschutz wird basierend auf der DSGVO, vor allem betreffend die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder, in einer separaten Datenschutz-Geschäftsordnung festgelegt.
2. Diese Geschäftsordnung beschließt der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 26.01.2016 inkl. ihrer Änderungen. Sie tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 2026 und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.